

Wirts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 5. Juli

1871.

**1) Sr. Königl. Majestät von Preußen
Allerhöchster Landtags-Abschied für die
im Jahre 1870 zum neunzehnten Provinzial-
Landtage versammelt gewesenen Stände des
Königreichs Preußen vom 15. Juni 1871.**

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen u.**

entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs
Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit
auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge des
im Jahre 1870 versammelt gewesenen Provinzial-
Landtages den nachstehenden Bescheid:

**I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über
die Propositionen:
Entwurf einer Strandungsordnung für die
Provinzen Preußen und Pommern.**

Die mittelst Petition vom 4. Juli 1870 über-
reichte gutachtliche Neußerung Unserer getreuen Stände
zu dem Entwurfe einer Strandungs-Ordnung für die
Provinzen Preußen und Pommern ist von Unserer
Staatsregierung eingehenden Erwägungen unterworfen
und nach Maßgabe des Ergebnisses bei Aufstellung eines
anderweitigen Entwurfes, welcher hiernächst dem Landtage
der Monarchie in der ersten Sitzung der laufenden
Legislaturperiode zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme
vorgelegt worden ist, berücksichtigt.

Von der weiteren Verfolgung des befürworteten
Projectes einer allgemeinen, das ganze Bundesgebiet
umfassenden Strandungs-Ordnung hat mit Rücksicht auf
die entgegenstehenden Hindernisse für jetzt abgesehen
werden müssen.

Dem in derselben Petition vorgetragenen Wunsche
einer Verbindung der der Schifffahrt gefährlichen Küsten-
strecken der Provinz Preußen mit den nächsten Hafens-
orten durch Telegraphenleitungen wird insofern ent-
sprochen werden, als die für Kriegszwecke auf der
Halbinsel Gela errichtete Telegraphenstation dem all-
gemeinen Verkehr übergeben und deren dauernder
Fortbestand gesichert werden soll. Auch sind von der
Telegraphen-Verwaltung vorbereitende Verhandlungen
über die Frage eingeleitet, ob und in welcher Art die
Errichtung von elektrotopographischen Stationen an
den diesseitigen Küsten in Angriff zu nehmen sein
möchte.

Das in der Petition vom 4. Juli 1870 endlich her-

ausg. geben zu Marienwerder, den 6. Juli

vorgehobene, auch von anderer Seite angeregte Bedürfnis
einer Vermehrung der Leuchtfeuer der Preuß. Ostseeküste
und insbesondere an den Küstenstrecken der Provinz
Preußen ist von der Staatsregierung nicht aus den
Augen gelassen und was den Ort für die neuen Leucht-
feuer, sowie die Art und Anordnung derselben im Zu-
sammenhange mit den Leuchtfeuern an der gesammten
Küste anlangt, zum Gegenstande der Erörterung mit
einer Commission nautischer und bautechnischer Sach-
verständiger gemacht worden. Zunächst ist die Errich-
tung eines neuen Leuchtfeueretablissements zwischen
Jershöft und Kirzhöft an der Pommerschen Küste und
eines solchen auf der Halbinsel Gela bei Danziger
Heysternest zwischen Kirzhöft und Gela in Aussicht ge-
nommen und bereits soweit vorbereitet, daß mit den
Bauausführungen in diesem Jahre begonnen wird.
Wegen eines Leuchtfeuers auf der kurischen Nehrung
bei Ridden sind Untersuchungen eingeleitet, welche ihren
Abschluß noch nicht gefunden haben.

II. Auf die ständischen Petitionen.

**I. Erlaß der den Regierungsbezirken
Königsberg und Gumbinnen für Chaussée-
bauzwecke aus der Staatskasse gewährten
Vorschüsse.**

Dem von Unseren getreuen Ständen in der
Petition vom 29. Juni v. J. gestellten Antrage:

den Erlaß der den Regierungsbezirken Königs-
berg und Gumbinnen für Chausséebauzwecke
in den Nothjahren 1866 und 1867 aus der
Staatskasse vorgeschossenen Summen von resp.
100,000 Thlr. und 200,000 Thlr. behufs
Verstärkung der für die gedachten beiden
Regierungsbezirke zu verwendenden Capitalien
des Provinzial-Chausséebau-Prämienfonds
durch das Staatsministerium auf verfassungs-
mäßigen Wege herbeiführen zu lassen,

haben Wir in Betracht der ausgedehnten Unterstützungen,
welche der Provinz Preußen in den letzteren Jahren
zu Theil geworden sind und zur Vermeidung vielfacher
Berufungen keine weitere Folge zu geben vermocht.

Es wird die Aufgabe Unserer getreuen Stände
sein, auf die Verbesserung der allerdings nicht günstigen
Lage des Provinzial-Chausséebau-Prämienfonds mit
eigenen Mitteln der Provinz Bedacht zu nehmen und
zu diesem Behufe die Vorschläge ihrer Chausséebau-
Commission — insbesondere soweit dieselben darauf
gerichtet sind, dem Provinzial-Chausséebau-Prämienfonds

durch Aufnahme einer Anleihe verstärkte Mittel zuzuführen — einer erneuerten Erwägung zu unterziehen. Solchen Bestrebungen für eine fernere ersprießliche Förderung des Chausseebaues in der dortigen Provinz würden Wir nicht abgeneigt sein, eine Unterstützung dadurch zu Theil werden zu lassen, daß die Rückzahlungsfristen für die aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse in entsprechender Weise verlängert werden. Wir wollen hiernach Unseren getreuen Ständen überlassen, wegen Bewilligung von Erleichterungen in den Rückzahlungsmodalitäten jener Vorschüsse die geeigneten Anträge zu stellen und näher zu begründen.

2. Hebammen-Wesen.

In Bezug auf die wegen Unterhaltung des Hebammen-Lehrinstituts zu Königsberg und Unterstützung der Hebammen in der Provinz Preußen in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten Anträge wird Unser Commissarius den getreuen Ständen die entsprechenden Mittheilungen machen.

3. Verwendung

der für die Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfskasse zur Unterstützung von Veteranen aus den Jahren 1806 — 1813.

Auf den Antrag in der Petition vom 2. Juli 1870 haben Wir unterm 25. August desselben Jahres genehmigt,

daß die zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfskasse auch noch für das Jahr 1870 und die folgenden Jahre bis zur Versammlung des nächsten Provinzial-Landtages zur Unterstützung der in der Provinz Preußen vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in dem Erlasse vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

4. Abänderung

der §§ 21—23 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

Dem in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten fernerweiten Antrage entsprechend, haben Wir gleichzeitig die §§ 21—23 des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird $\frac{1}{4}$ dem Stammvermögen der Hilfskasse behufs dessen allmählicher Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die andern $\frac{3}{4}$ kann die Provinzialvertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

Die Genehmigungs-Aktende ist durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

5. Beschleunigung der Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen Schneidemühl-Dirschau und Thorn-Insterburg.

Anlangend die Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Juli v. J. um beschleunigte Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, so gereicht es Uns zur Genugthuung, darauf hinweisen zu können, daß wenn schon nach den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 die Bauzeit für Herstellung jeder der beiden Bahnen auf 6 Jahre bemessen und hierbei auf die Hemmnisse, welche der inzwischen unerwartet ausgebrochene schwere Krieg derartigen Unternehmungen nothwendig bereitet, nicht gerechnet worden, dennoch Alles geschehen ist, um beide Bahnen in ihrer Gesamtheit noch vor Ablauf des Jahres 1873 betriebsfähig zu vollenden. Bereits sind auf der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn die Strecken Schneidemühl-Flatow und Br. Stargardt-Dirschau, und auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn die Strecke Insterburg-Gerdauen im Januar d. J. dem allgemeinen Vertheil übergeben, auch vor Beginn der diesjährigen Bauperiode die geeigneten Anordnungen getroffen worden, um die noch übrigen Bauten mit Aufgebot aller Kräfte zu fördern.

6. Neugestaltung der Provinzialvertretung.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 5. Juli v. J. vorgetragene Bitte:

um eine baldige Neugestaltung der Provinzial-Vertretung, wird durch die auf dem Gebiete der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Versammlungen beabsichtigten Reformen ihre Erledigung finden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Beileidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. v. Platen.

2) Indem Ich die ankommenden von Eurer Kaiserlichen und Königl. Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden" befiel, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit beauftrage, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Decret vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stat. gefundenen Entigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es

ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglicht erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshilfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreicht oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaftem Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

Statut

der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden (vom 1. Juni 1871.)

Protector: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§ 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,

2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfnis Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andern Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§ 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die

denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshilfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Auszügen zu Badefuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Berufs und bei Beihilfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stete Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§ 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§ 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch

- einen Gesamt-Vorstand und
- einen Verwaltungs-Ausschuß;

wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§ 5. Dem Gesamtvorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt

- 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§ 9),
- 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§ 18),
- 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungsausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§ 19) und
- 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesamt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protectors.

§ 6. Der Gesamt-Vorstand besteht unter dem Voritze Sr. Kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen

1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,

2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und

3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreussischen Vereine

gewählt werden.

Den außerpreussischen Vereinen bleibt es über-

lassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreussischen Mitglieder des Gesamt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1) genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§ 7. Der Gesamtvorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§ 18) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung, und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protector ernannt, und 24 von dem Gesamt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche

zu $\frac{1}{3}$ den Preussischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger,

zu $\frac{1}{3}$ dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und

zu $\frac{1}{3}$ den außerpreussischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden 2 Stellvertreter des Vorsitzenden, 1 Schatzmeister und 4 Schriftführer von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invalidenstiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, von welchen je 4 den nichtpreussischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesamt-Vorstand wieder wählbar.

§ 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commisariats erwählt werden.

§ 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesamtvorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§ 19), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge, sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§ 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes, werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmte abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in außerpreussischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landes-Vereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die

Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen.

Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungsausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet, auf Vortrag des Verwaltungsausschusses, der stellvertretende Protector darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§ 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungsausschusse auf Erfordern Anstunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungsausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§ 15. Alle Beistenern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§ 4), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungsausschusse zu verwaltenden Centralfonds zu.

§ 16. Mitteltst des Centralfonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungsausschuss unmittelbar aus dem Centralfonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hilfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes,

Zuschüsse aus dem Centralfonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungsausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§ 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfniß gemäß zu verausgaben.

§ 18. Der Verwaltungsausschuss hat alljährlich dem Gesamtvorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten, und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§ 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Gesamtvorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Dritttheil Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protector's.

Secordnungen und Befehatswanchungen der Central-Behördn.

*) Nachdem ich Seit ns der Kdai sich Pre hischen deri rung in Gemähheit des Reichsges vom 14. Juni cc zum Commissarius für die Regelung der Entschädigung verhält nisse der aus Frankreich vertriebenen Preussischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle in jenen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungen noch nicht bei dem Kreisstaats-Ämte, bei Preussischen Behördn oder bei dem hieslbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlust's ihrer Ansprüche mit dieser Meldung bis incl. 12. Juli cc. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmelgenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behöden, bei deren Anmeldungen erfolgt sind, erjuche ich ergebenst, mit dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) v. Wurmb, Polizei-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Wertangabe und Packete mit Wertangabe (Seld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

5) Bekanntmachung.

Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar an die in Keil- und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwibel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei.
- b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Kr. oder 10 Cts. und
- c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.

Alle Sendungen von Soldaten u. c., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorsehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupation-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutsch-

land für die ersterwähnten Immobilien Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammlstellen, sondern behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.

Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

6) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldschreibungen der Preussischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärktischen Schuldschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärktischen Schuldschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nach Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 93. um 11 rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrid und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zuzuzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat denselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich

zurückgegeben und ist bei Auskündigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gebachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen, resp. von der königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Bekanntmachung,
den Remonteaufkauf pro 1871 betreffend.

Zum Aufkauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirk der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 4. August in Rosenberg,
- " 5. " " Marienwerder,
- " 7. " " Graudenz,
- " 8. " " Neuhden,
- " 9. " " Gumbsee,
- " 11. " " Gollub,
- " 12. " " Strasburg,
- " 28. " " Conitz,
- " 4. Septbr. " Di. Krone.

Die von den Militär-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer der vorgenannten drei Märkte werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Ubergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedm verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem G. bis, eine starke Koppkammer von Leder oder Hanf mit zw. i, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Begünstigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

8) Die der Großhaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preussischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. April cr. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Marienwerder, den 1. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Das unterm 29. November v. J. für die Stadt Bischofswerder erlassene und von uns unterm 18. April cr. bestätigte Hundesteuer-Reglement ist in Nr. 24 des Rosenberger Kreisblattes pro 1871 zur öffentlichen Kenntn. gebracht worden.

Marienwerder, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß die Seitens des Rittergutsbesizers Friedrich Schwente zu St. Konarszyn an den königl. Forstfiskus von dem Rittergute Gemel abgetretene Fläche von 1 Morgen 23 [Muthen aus dem Guts- und Polizeibezirke von Gemel auscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirke des königl. Forstreviers Lubenberg vereinigt, dagegen die Seitens des königl. Forstfiskus an den p. Schwente abgetretene Fläche von 2 Morgen 80 [Muthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des königl. Forstreviers Lindenberg auscheide und dem Guts- und Polizeibezirke Gemel einverleibt werde.

Marienwerder, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Pferde des Eigenthümers Wasserfurch zu Abbau Jagolitz, Kreis Di. Krone, von denen eines vor Kurzem von dem Besitzer Spleitkötter in Schönnow gekauft worden ist, haben wegen Nozes getödtet werden müssen.

Marienwerder, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Pferden des Gastwirths Becker in Neufah, Kreis Culm, ist die rosenbrächtige Druse und unter den Pferden der Besitz. r. Puhl, Komowski und Wladarski in Dubielno, Kreis Culm, ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 27. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) **Einpfarungs-Urkunde**
der Ortschaften Battlewo, Griewe und Griebenau im Kreise Culm.

Nachdem die evangelischen Bewohner der Ortschaften Battlewo, Griewe und Griebenau im Kreise Culm, welche bisher noch nirgend eingepfarrt gewesen, das Verlangen erklärt haben, in Culmsee eingepfarrt zu werden, so haben wir nach Anhörung aller Beteiligten unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Ortschaften Battlewo, Griewe und Griebenau werden mit allen ihren evangelischen Be-

wohnern zur evangelischen Kirche in Culmsee eingepfarrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner genannter drei Ortschaften sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Culmsee zu bedienen.

§ 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen, die im Kirchspiel Culmsee geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels wie die andern Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§ 4. In Betreff der Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Eingepfarrung nichts geändert.

§ 5. Sollte künftig von den geistlichen Oberen eine Wiederabtrennung der genannten drei Ortschaften von der Kirche in Culmsee für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und den Eingepfarrten wie dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch dagegen, oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg i. Pr., den 8. April 1871.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 21. April 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

14) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz Ministerialblatt S. 129. — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli 1871 beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2. der gedachten Ferienordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung bedürftenden Eingaben mit dem Vermerke „Ferien-Sache“ zu versehen.

Marienwerder, den 22. Juni 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

15) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der gegenwärtigen größeren Truppenbeförderungen die für den Gütertransport auf der Ostbahn geltenden Lieferfristen bis auf Weiteres für den Frachtgutverkehr um 6 Tage sowohl im Lokal- als Verbandverkehre verlängert werden.

Bromberg, den 28. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Den §§ 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chauffeebau-Commission vom 22. August 1854 gemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chauffee-Bau-Commission im

Regierungsbezirk Marienwerder der unterzeichnete Landtagsmarschall, Regierungs-Chef-Präsident Graf zu Eulenburg-Wicken in Marienwerder fungirt.

Königsberg, den 27. Juni 1871.

Der Landtags-Marschall.

V. Graf zu Eulenburg.

17) Zu Czerminsk wird am 1. Juli c. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst (sfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg, den 25. Juni 1871.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

18) Der neu ernannte Ober-Staatsanwalt Herr von Lutz hat die Geschäfte seines Amtes übernommen.

Die durch die Pensionirung des Försters Stein erledigte Försterstelle zu Wolfsbruch in der Oberförsterei Königsbruch ist vom 1. Juli c. ab dem Förster Kurz in Wojwodda und die Försterstelle zu Wojwodda in der Oberförsterei gleichen Namens dem zum königlichen Förster ernannten Forstausschreiber Anders definitiv übertragen.

Dem Revierförster Reusche zu Kosten in der Oberförsterei Gurczno ist die interimistische Verwaltung der Revierförsterstelle zu Groß Särchen in der Oberförsterei Sorau, Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und dem Oberförster-Candidaten Sievert vom 1. Juli c. ab die interimistische Verwaltung der Revierförsterstelle zu Kosten übertragen.

Die Versetzung des Ober Telegraphisten Leiste von Thorn nach Mühlhausen ist zurückgenommen.

Erledigte Schulstellen.

19) Die Schullehrerstelle zu Legbond im Kreise Conitz ist durch den Tod des Lehrers Glinzki erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Guttman zu Long bei Czestk zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Grünhohen ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Decan Behrendt zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle der evangelischen Schule zu Bogenthal, Kreis Rosenburg, ist vacant und soll sofort besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind bei dem Dominium Finkenstein anzubringen.

Die dritte Lehrerstelle an der kathol. Stadtschule zu Gollub wird zum 1. October c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu melden.

(Hierzu der Besondere Anzeiger Nr. 27.)